

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 180/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juni 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Der in der Beschwerdebegründung gestellte Antrag, "unter Aufhebung des Ur-
teiles des Sozialgerichtes Aurich vom 14.08.2002 den Bescheid der Beklagten
vom 24.08.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.1999
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbs-
unfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen", wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob dem Kläger ab März 1998 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zusteht. Das Begehren des Klägers wurde von der Beklagten abgelehnt und ist vor dem Sozialgericht und vor dem LSG ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat darüber hinaus ohne einen darauf zielenden Antrag des Klägers entschieden, er sei auch nicht erwerbsgemindert iS von §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der rechtlichen Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Der Kläger beschränkt sich in seiner Beschwerdebegründung darauf darzulegen, weshalb er das Urteil des LSG für unrichtig hält. Die behauptete Unrichtigkeit des Urteils des LSG ist aber kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG. Das Bundessozialgericht darf als Beschwerdegericht diese Frage nicht prüfen. Soweit der Kläger auf S 1 der Beschwerdebegründung auch einen umfassenden Sachantrag gestellt hat, war dieser als unzulässig zu verwerfen, weil er nur dann statthafterweise gestellt werden könnte, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt wäre.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

